

Im März 2012 hat die EU die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro („SEPA-Verordnung“) erlassen. Nutzer von Zahlungsverkehrsdienstleistungen können mit SEPA bargeldlose Euro-Zahlungen von einem einzigen Konto innerhalb des SEPA-Raumes vornehmen. Erstmals ist es auch möglich, grenzüberschreitende Lastschriften zu tätigen. Das macht den Zahlungsverkehr einfacher, schneller und auch günstiger, u.a. da es nun bei grenzüberschreitenden Aktivitäten nicht mehr notwendig ist, mehrere Konten in unterschiedlichen Ländern zu halten.

„Freiheit der Wahl des Kontos“

Damit die SEPA-Devise "Ein Konto für ganz Europa" Realität werden kann, ist es verpflichtend, dass alle Unternehmen IBANs aus dem gesamten EWR akzeptieren. Dies wird in der EU-Verordnung 260/2012, der SEPA-Verordnung (Artikel 9) auch ganz klar vorgeschrieben:

- Bei einer Überweisung darf der Zahler nicht vorgeben, in welchem Land des EWR der Empfänger sein Konto zu führen hat, sondern muss Überweisungen von allen und auf alle im EWR gehaltenen Zahlungsverkehrskonten akzeptieren.
- Bei Lastschriften darf der Empfänger der Transaktionen nicht bestimmen, in welchem Land des EWR das Konto des Zahlers zu führen ist, sondern muss Lastschriften auf alle im EWR gehaltenen Zahlungsverkehrskonten durchführen.

Wenn ein österreichisches Unternehmen nur Lastschriften akzeptiert, die von einem österreichischen Konto eingezogen werden oder Überweisungen nur auf österreichische Konten durchführt, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Zahlungsdienstegesetz § 68a (1) durch die FMA im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens geahndet.

Daher sind alle Unternehmen verpflichtet, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten EWR zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen.

Bitte beachten Sie dabei

- Lastschriftmandate so zu gestalten, dass die Angabe von IBANs aus allen EWR-Mitgliedsstaaten mit bis zu 34 Zeichen möglich ist. Stellen Sie daher die ausreichende Größe des entsprechenden Formularfeldes sicher und drucken Sie die Länderkennung nicht an.
- Eingabemasken auf Ihren Websites so zu gestalten, dass auch ausländische IBANs und bis 2016 zusätzlich noch zusätzlich BICs eingegeben werden können.
- Alle Geschäftsprozesse, die von der angegebenen IBAN abhängig sind bzw. in denen diese Kennzahl benötigt wird (z.B. IT-Prozesse, Buchhaltung, Stammdatenverwaltung, Risikomanagement...) sowie interne und externe Schnittstellen entsprechend anzupassen, sodass auch ausländische IBANs akzeptiert und verarbeitet werden können.

- Alle Geschäftsbestimmungen und sonstige von den Änderungen betroffenen Verträge entsprechend anzupassen.
- Mit Ihrer Hausbank Kontakt aufzunehmen, um abwicklungstechnische Details zu klären. Dies ist vor allem wichtig, wenn Sie das Lastschriftverfahren einsetzen.